

# Teilrevision des Steuergesetzes : zur Abstimmung am 4./5. Juli 1970

Autor(en): **Meyer, Jack**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **26 (1970)**

Heft 6-7

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845413>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## **Teilrevision des Steuergesetzes**

Zur Abstimmung am 4./5. Juli 1970

Wir Frauen dürfen zwar darüber nicht abstimmen, müssen aber wie eh und je zahlen!

Im Heft «Du und ich im Verkauf und Handel» erschien im Mai eine längere Orientierung über diese Vorlage. Mit der freundlichen Erlaubnis des Autors, Kantonsrat Jack Meyer, bringen wir daraus die wesentlichen Änderungen zum Abdruck.

Kanton Zürich

### **Steuererleichterungen in Sicht**

Über die Notwendigkeit der Revision des zürcherischen Steuergesetzes war man sich in weiten Kreisen einig. Vier Volksinitiativen und mehrere Motionen im Kantonsrat brachten die fällig gewordene Revision in Schwung. Die fortschreitende Geldentwertung und die sich daraus ergebenden Anpassungen der Löhne und Gehälter hatten zur Folge, dass die steuerliche Belastung der Arbeitnehmer in einer unverhältnismässigen Weise anstieg. Die unteren und mittleren Einkommensklassen bekamen in den letzten Jahren die sogenannte «kalte Progression» deutlich zu spüren. Dazu kamen die guten Abschlüsse der Staatsrechnung und die allgemein günstige Finanzlage des Kantons.

Wir können nicht einfach für eine wesentliche Verminderung der Steuereinnahmen des Staates und der Gemeinden plädieren, denn gerade wir sind daran interessiert, dass sowohl der Staat wie die Gemeinden ihre Aufgaben im Interesse des Volkes erfüllen können, dies vor allem in der Sozialpolitik, Gesundheitspolitik und in der Erziehungs- und Kulturpolitik. Gerade in dieser Beziehung sollte der Staat noch einiges mehr tun können, und es liegt ganz in

unserer Linie, dass wir diesbezüglich noch einiges an Begehren an den Mann bzw. an den Staat stellen werden. Dann kommen in den nächsten Jahren noch hinzu die sehr hohen und dringlichen Aufwendungen für Strassen- und andere Verkehrsbauten, Universitätsbauten, Spitalbauten usw., die den Staat laufend recht stark belasten werden.

Es stellt sich deshalb die Frage, wie die durch eine Entlastung der unteren und mittleren Einkommen reduzierten Steuereinnahmen wenigstens teilweise wieder hereingebracht werden können. Diesbezüglich waren wir der Meinung, dass die hohen Einkommen über 50 000 Franken mehr belastet werden könnten. Die neue Progressionsskala trägt bei den unteren und mittleren Einkommen nicht ganz in dem von uns geforderten Masse Rechnung, was in bezug auf eine Mehrbelastung der hohen Einkommen noch weniger der Fall ist. Als Beispiel sei erwähnt, dass für Einkommen von über 200 000 Franken die Einkommenssteuer für den Staat nur 10 Prozent beträgt. Als weiteres Beispiel sei die Abschaffung der Kapitalgewinnsteuer erwähnt. Wenn diese Steuer jährlich auch nur rund 1,5 Millionen Franken einbrachte, so war sie doch immerhin gerechtfertigt, handelt es sich doch bei ihr um eine, wenn auch geringe Abschöpfung von spekulativen und arbeitslosen Einkünften. Aus Gründen der Steuergerechtfertigkeit hätte gerade diese Steuer nicht abgeschafft werden dürfen.

### **Neuregelung der Sozialabzüge**

Von entscheidender Bedeutung ist die Gestaltung der Sozialabzüge. Für in ungetrennter Ehe lebende sowie für getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete

Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben, wurde der persönliche Abzug von 3500 auf 4600 Franken erhöht. Noch besser fahren die getrennt lebenden, geschiedenen oder verwitweten Steuerpflichtigen ohne Kinder, die nun 3600 Franken gegenüber bisher 2000 Franken abziehen können, während die Ledigen mit 2400 Franken (bisher 2000 Franken) zu kurz kommen. Der bisherige Abzug für Verwitwete im Alter von mehr als fünfzig Jahren von 700 Franken fällt weg. Der Kinderabzug wird von 1000 Franken auf 1200 Franken und der Unterstützungsabzug für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, die vom Steuerpflichtigen unterhalten oder in erheblichem Masse unterstützt werden, von 800 Franken auf 1 000 Franken erhöht. — Diese Erhöhung der Sozialabzüge verursachen den grössten Steuerausfall; gegen 30 Millionen Franken.

### **Weitere Verbesserungen**

Der Abzug für die erwerbstätige Ehefrau von 800 Franken wurde auf 1800 Franken erhöht. Dabei stellte sich die Frage der getrennten Besteuerung der Ehegatten. Dieses Postulat bleibt der nächsten Revision des Gesetzes vorbehalten.

Dienstaltersgeschenke, die nach mindestens zwanzigjähriger Dauer eines Dienstverhältnisses ausgerichtet werden, sind nur steuerbar, wenn sie 5000 Franken (bisher 3000 Franken) übersteigen.

Der Invaliditätsabzug wird von 3000 Franken auf 4000 Franken erhöht. Beim Abzug für Versicherungsprämien wird nur für die Verheirateten eine Erhöhung um 500 Franken auf 1500 Franken gewährt, während alle übrigen Steuerpflichtigen wie bisher 1000 Franken abziehen können. Für jedes

Kind erhöht sich allerdings der Höchstbetrag um je 100 Franken.

Sodann bringt das neue Gesetz noch einige unbedeutende Änderungen bei der Vermögenssteuer, bei der Besteuerung der Kapitalgesellschaften, der Genossenschaften und der Vereine und Stiftungen. Eine erwähnenswerte Änderung sieht das Gesetz noch vor bei den Zwischeneinschätzungen. Solche hat der Steuerpflichtige künftighin dann einzureichen, wenn sich das Einkommen um mehr als 3000 Franken (bisher 2000 Franken) und das Vermögen um mehr als 30 000 Franken (bisher 20 000 Franken) erhöht haben.

Sofern die Vorlage von den männlichen Stimmberechtigten angenommen wird, was nicht zu bezweifeln ist, tritt es am 1. Januar 1971 in Kraft.

Jack Meyer

### **Wahlniederlage der Frauen**

Diese Untersuchung eines 23jährigen Jus-Studenten kann uns bei den Kantonsrats-Wahlen im Frühjahr 1971, an denen hoffentlich auch Frauen gewählt werden können, wertvolle Hinweise für den Wahlkampf liefern.

Die Wahlen in den Gemeinderat lassen keinen Zweifel am tatsächlichen Grad der Emanzipation der Frau. Die Frauen stellen zwar fast ein Viertel aller Kandidaten, gewählt wurden jedoch nur acht, d. h. die Frauen, 56% aller Stimmbürger, werden im Gemeinderat durch 6,4% aller Sitze vertreten sein.

Interessant ist es zu wissen, in welchem durchschnittlichen Rang die Kandidatinnen nach der Wahl standen. Projiziert man alle Ränge, um vergleichen zu können, auf eine einheitliche Rangliste mit 16 Positionen, so ergibt sich in dieser